

Passus in den Brief hineingekommen ist, nicht an der Kurie zu suchen ist. Päpstlicherseits konnte man von Unklarheiten dieser Art nur Gefahren für die Zukunft befürchten. Wenn jemand Vorteil davon haben konnte, so war es einzig Wiching.

So glaube ich denn nicht zu weit zu gehen, wenn ich es als äußerst wahrscheinlich bezeichne, daß die hier ausgezogenen Stellen in dem Brief Stephans interpoliert sind. Diese Interpolation wurde schwerlich in Rom vorgenommen. Auch konnte schon wenige Jahre später niemand mehr Interesse an einer solchen Einschlebung haben, da schon 893 Wiching Mähren verlassen hatte.¹ Daher werden wir den Interpolator unbedenklich in dem Kreise Wichings suchen dürfen. Wissen wir doch aus guter Quelle, daß der Bischof sich auch sonst wohl auf Fälschungen verstand.² Das Verfahren des Fälschers ist in unserem Falle mit voller Klarheit zu erkennen. Zugrunde gelegt wurde der echte Brief Stephans V.³; für die gewünschten Ergänzungen diente der Brief Johanns VIII.

piert hatte, ausdrücklich auf den 1. Kanon des Konzils von Sardica, der jegliche Translation von Bischöfen mit der strengsten Strafe bedroht (JL. 3416).

¹) BM². 1891; vgl. DÜMLER 3², 362. ²) Ep. 7, 244 n. 276.

³) Daß Stephan V. bei der Abordnung seiner Gesandtschaft einen Brief an Sventopulk geschickt hat, wissen wir: er selbst nimmt in seinem Commonitorium auf ihn Bezug. Und es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß uns dieser echte Brief zum größten Teil in dem uns erhaltenen Heiligenkreuzer Schreiben vorliegt. Daß der Papst über die Beobachtung der Fastengebote an Sventopulk geschrieben hat, sagt er selbst (Commonitorium cap. 13). Auf den Zusatz des *filioque* im Symbolum kommt er in beiden Stücken zu sprechen. Zwar ist die betr. Stelle im Brief sehr breit und gespickt mit Bibelzitatzen, während das Commonitorium den Punkt nur knapp berührt und das Schwergewicht auf den Haupteinwand der Gegner legt: daß nämlich das Symbolum überhaupt nicht verändert werden dürfe. Aber diese Verschiedenheit ist bedingt durch den verschiedenen Zweck der beiden Schreiben: es war ebenso unnötig, den Gesandten dogmatische Belehrungen mitzugeben, wie es unklug war, Sventopulk auf das Hauptargument der Gegner selbst hinzuweisen. Die Autorität der römischen Kirche, die nach dem Commonitorium eben die Befugnis hat, dem Symbolum etwas hinzuzufügen, betont überdies der Papst in dem Brief an Sventopulk gefissentlich vor und nach der Erörterung über die Trinität. — So wird man als Grundlage des uns vorliegenden Papstbriefes, solange nicht neue Zeugnisse hinzukommen, das echte Schreiben Stephans V. betrachten dürfen; Aufgabe der Kritik muß es sein, mit möglichster Genauigkeit die interpolierten bzw. verfälschten Stellen zu bestimmen.